Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Dipl. Ing. Alfred Offner

1 ALLGEMEINES

- Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Dipl. Ing. Alfred Offner Gesellschaft m.b.H. und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen sind als Rahmenbedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr mit uns verbindlich, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird (wie z.B. bei mündlichen, telephonischen oder bei per Tele-fax übermittelten Bestellungen). Gegenteilige Erklärungen des Lieferanten, insbesondere dessen Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- Änderungen und Nebenabreden (Sonderkonditionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit jeweils schriftlicher Bestätigung. Der Lieferant akzeptiert diese Bedingungen, wenn nicht auf andere Weise, jedenfalls durch Annahme unserer Ware bzw. Aufnahme der Ausführung unserer Bestellung.
- Die Abtretung von gegen uns bestehende Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
- Verzug bei Erfüllung eines Vertrages durch uns lassen die Rechte und Pflichten aus anderen Verträgen unberührt. Insbesondere stehen den Lieferanten keine Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Rücktrittsrechte zu.
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen.
- Die Überbindung der Verpflichtungen des Lieferanten an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig.
- Von uns beigestelltes Material bzw. im voraus bezahlte Ware verbleibt unser Eigentum und ist als solche gekennzeichnet zu lagern. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Beschädigung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz auf Basis des Wiederbeschaffungs- bzw. Neuwerts, je nachdem welcher höher ist zu leisten.
- Auf unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die mit uns abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das materielle österreichische Recht Anwendung.
- Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag bzw. über das Bestehen dieses Vertrages gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Handelssachen in Wien.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

2. ANFRAGE, ANBOT, BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- An uns gelegte Anbote haben kostenlos zu erfolgen; sie haben Festpreise "frei Baustelle abgeladen", Bindungsfrist und Preisgleitung zu enthalten. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen ist auch der Kalkulationsnachweis zu erbringen.
- Auf Abweichungen zu unserer Anfrage hinsichtlich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware ist vom Lieferanten ausdrücklich hinzuweisen, widrigenfalls unsere Angaben in der Anfrage als verbindlich gelten. Allfällige daraus resultierende Schadenersatzansprüche sind vom Lieferanten zu ersetzen bzw. ist dieser verpflichtet, uns im Fall der Inanspruchnahme durch einen Dritten diesbezüglichen schad- und klaglos zu halten.
- Bestellungen sind nur dann f\u00fcr uns verbindlich, wenn sie schriftlich und von uns firmenm\u00e4\u00dfig unterfertigt und auf unserem Gesch\u00e4ftspapier unter Angabe einer Bestellnummer erfolgen.
- Unverzüglich nach Erhalt unserer Bestellung ist uns die gleichzeitig mit der Bestellung übersandte Auftragsbestätigung firmenmäßig unterfertigt zuzusenden.
 Wenn diese nicht innerhalb von zehn Tagen ab Datum der Bestellung bei uns eingeht sind wir berechtigt, jede später eingehende Auftragsbestätigung abzulehnen. Erfolgt eine Lieferung ohne vorherige Übersendung der Auftragsbestätigung, so gilt der Auftrag aber jedenfalls als zu unseren Bedingungen und gemäß unserer Bestellung angenommen.
- An allen Zeichnungen, technischen Entwürfen, Angaben und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns alle Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht, vor. Derartige Unterlagen werden dem Lieferanten lediglich anvertraut und dürfen von ihm ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten weder zugänglich gemacht noch für eigene oder fremde Zwecke kopiert werden. Sie sind uns über entsprechendes Verlangen sofort zurückzustellen. Zuwiderhandeln verpflichtet den Lieferanten zu vollem Schadenersatz und berechtigt uns zum sofortigen Vertragsrücktritt.

3. LIEFER- UND LEISTUNGSGEGENSTAND

- Der Lieferant versichert mit seinem Anbot, daß er die angebotene Ware sorgfältig überprüft hat. Er hat sämtliche nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Ö-Norm notwendigen Dokumente mit der Lieferung beizustellen. Wo es möglich und erforderlich ist, hat er unentgeltlich ein verbindliches Wartungsangebot für die Dauer eines Jahres zu erstellen, sowie eine Bedienungsanleitung und eine Ersatzteilliste mitzuliefern.
- Der Auftrag gilt erst dann als erfüllt, wenn die notwendige Dokumentation bzw. Beschreibung der gelieferten Ware an uns übergeben worden ist.
- Sollte sich zum Zusammenhang mit der Bestellung die Notwendigkeit ergeben, Gutachten welcher Art auch immer über die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen einzuholen, so gehen die Kosten dieser Begutachtungen mangels anderweitiger Vereinbarung zu Lasten des Lieferanten.
- Der Lieferant garantiert, daß die von ihm gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Konstruktions-, Produktions- und Instruktionsfehlern ist und er in seinem Werk ausführliche Produktbeobachtungen durchgeführt hat.
- Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, uns von Produktbeobachtungen und damit verbunden allfälligen Rückholaktionen auf seine Kosten unverzüglich zu verständigen.
- Die Bestimmungen dieses Punktes gelten unabhängig davon, ob das gelieferte Produkt anläßlich seiner Lieferung oder in Ausführung des erteilten Auftrages mit einer unbeweglichen Sache undemontierbar fest verbunden wird oder nicht.
- Mit Abgabe eines Anbots bzw. mit Ausführung eines Auftrages garantiert der Lieferant, daß der Bestellgegenstand den am Erfüllungsort gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Ö-Normen entspricht und haftet dafür, daß durch seine Lieferung und Leistung kein Schutzrecht Dritter verletzt wird.
- Der Lieferant verpflichtet sich, uns hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung dieses Abschnittes ergeben, schad- und klaglos zu halten.

4. ERFÜLLUNGSORT

• Erfüllungsort der Lieferung bzw. Leistungserbringung ist der in der Bestellung angegebene Ort. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

5. LIEFERFRISTEN UND LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- Der in der Bestellung angeführte Liefertermin ist der für den Lieferanten verbindliche Endtermin. Lieferfristen werden vom Datum der schriftlichen Bestellung an gerechnet, wenn sie sich nicht nach dem in der Bestellung angegebenen und damit fixen Liefertermin bestimmen.
- Das Ausbleiben notwendiger vom Besteller beizustellender Unterlagen hat auf Lieferfristen und Liefertermine nur Einfluß, wenn die Unterlagen vom Lieferanten rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Lieferung) schriftlich angemahnt worden sind und er sie hierauf nicht erhalten hat.
- Der Auftrag gilt erst dann als erfüllt, wenn die notwendige Dokumentation bzw. Beschreibung der gelieferten Ware an uns übergeben worden ist.
- Wenn der Lieferant annehmen kann, daß eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise unmöglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und
 der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Rechte des Bestellers werden dadurch nicht berührt. Bei Eintreten von höherer Gewalt ist der Lieferant
 verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich bekanntzugeben, auf Wunsch zu belegen und das Ende ebenfalls sofort zu melden. Verzugsfolgen bleiben hievon
 unberührt.
- Sofern in der Bestellung diesbezüglich nichts anderes geregelt ist, sind wir im Falle einer Leistungsstörung (Verzug und/oder nicht mängelfreie Ausführung der Bestellung, etc.) berechtigt, eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe zu begehren und zwar unabhängig von einem tatsächlichen Schadenseintritt. Die Höhe der Konventionalstrafe beträgt für jeden Tag des Vorliegens der Leistungsstörung 1 % der Bruttogesamtauftragssumme.
- Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sind durch diese Pönale nicht umfaßt und sind immer zu ersetzen. Sollten wir infolge einer aus welchen Grund
 auch immer eingetretenen Leistungsstörung des Lieferanten selbst einem Dritten gegenüber pönalpflichtig werden, ist der Lieferant zusätzlich verpflichtet, uns
 diesbezüglich in voller Höhe schad- und klaglos zu halten. In allen Fällen obliegt dem Lieferanten der Nachweis, daß ihn an der jeweiligen Leistungsstörung
 kein Verschulden trifft.
- Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen steht dem Besteller unabhängig vom Grund der Verzögerung das Recht zu, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Einer Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung bedarf es nicht.

6. VERSAND, VERPACKUNG UND ÜBERNAHME:

- Die bestellten Waren reisen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Transport ist erst nach Abladung am Bestimmungsort und Bestätigung der Übernahme auf dem Lieferschein beendet.
- Der Lieferant hat für zweckmäßige und einwandfreie Transport- und Lagerverpackung zu sorgen. Dies darf nur verrechnet werden, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Falls vereinbart wurde, daß Emballagen verrechnet werden, behalten wir uns vor, dieselben zu behalten oder unter Abzug des ganzen Belastungswertes unfrei zurückzusenden. Ein allfälliger Ersatz für Abnützung und dergleichen ist nicht zu leisten.
- Die Waren müssen am Erfüllungsort mit den erforderlichen Versandunterlagen und der Bestellnummer versehen übergeben werden. Andernfalls sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder das Gut bis zur Klärung der Bestellnummer auf Kosten des Lieferanten einzulagern. Die Lieferung gilt erst dann als zugekommen, wenn die Zuordnung zur Bestellung erfolgt und schriftlich bestätigt worden ist.
- Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Mehr- oder Minderlieferungen sind jedenfalls unzulässig.
- Bei Anlagenteilen gilt die Lieferung erst als bewirkt, wenn sie in betriebsbereiter, der geforderten und üblicherweise notwendigen Funktion entsprechenden
 Art und Weise geliefert und montiert worden sind. Die tatsächlich zu liefernde Menge richtet sich nach den tatsächlichen Erfordernissen der Baustelle. In
 anderen Fällen ist bei Gegenständen, die nach Maßeinheit geliefert werden, die in der Bestellung fixierte Maßeinheit maßgeblich.
- Der Auftragnehmer hat zu pr
 üfen, ob die von ihm gelieferten Anlageteile durch die in der Bestellung angegebenen Einbringungs
 öffnungen transportiert werden
 können. Sollten durch falsche Hauptmaße, vorstehende Teile oder anderes uns Kosten entstehen, sind diese in vollem Umfang vom Auftragnehmer zu tragen.
- In allen Fällen gilt die Lieferung überdies erst dann als bewirkt, wenn die notwendige Dokumentation/Beschreibung der gelieferten Waren an uns übergeben worden ist
- Lieferungen unmittelbar an unsere Kunden sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig und müssen in unserem Namen erfolgen.
- Die Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften und allenfalls in der Bestellung oder dem Auftrag angeführten weiteren Versandvorschriften berechtigt uns, die Annahme der Sendung zu verweigern oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Jede Abweichung von den Versandrichtlinien berechtigt uns, alle darauf entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- Die Übernahme oder Bezahlung der Waren oder Leistungen erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Überprüfung hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge, da die Liefergegenstände erst nach Maßgabe des Betriebslaufes in Verwendung genommen und geprüft werden. Dabei auftretende Mängel sind binnen Monatsfrist nach Kenntnis des Mangels dem Lieferanten anzuzeigen. Deswegen wird ausdrücklich vereinbart, daß die Gewährleistungsfrist nicht bei Ablieferung, sondern erst bei Inverwendungnahme des Liefergegenstandes beginnt. Die sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers gemäß §§ 377, 378 HGB wird sohin ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Lieferant leistet, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart, für die Dauer von 36 Monaten nach Inverwendungsnahme des Liefergegenstandes oder jeder Mängelbehebung Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel aufweist oder nicht die bedungenen oder angegebenen und zugesagten Eigenschaften besitzt. Mängelrügen unterbrechen die Gewährleistungsfrist. Durch die Befristung der Gewährleistung ist die zehnjährige Haftung für fehlerhafte Produkte nach dem Produkthaftungsgesetz ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
- Sollte der Lieferant unserem Anspruch auf M\u00e4ngelbehebung oder Vornahme von Verbesserungsarbeiten nicht unverz\u00fcglich nachkommen, sind wir berechtigt,
 diese Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durch Dritte durchf\u00fchren zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die Kosten der Ersatzvornahme gelten jedenfalls
 angemessen.
- Der Lieferant haftet dafür, daß an den Liefergegenständen keine Rechte Dritter haften und die Waren nicht irgendwelchen Eigentumsvorbehalten unterliegen.
- Der Lieferant haftet uns uneingeschränkt für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden bzw. Folgeschäden, die durch die Lieferung mangelhafter oder fehlerhafter Ware verursacht worden sind, und die wir in unserem oder ein Dritter in seinem Unternehmen erleidet. Diese Haftung ist unabhängig vom Verschulden des Lieferanten oder des Erkennens oder der Erkennbarkeit des Mangels bei Lieferung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter infolge dieser Mängel oder aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

8. BESONDERER VERTRAGSRÜCKTRITT

- Treten nach Abgabe der Bestellung oder Eingang der Auftragsbestätigung unserem Einfluß nicht unterliegende Ereignisse (Betriebsstörungen, Betriebsstillstände, usw.) ein oder kommt es zu Ereignissen höherer Gewalt (allgemeine Unruhen, Streik, internationale Wirtschaftskrisen, usw.) sind wir jederzeit berechtigt, von Aufträgen zurückzutreten oder Bestellungen zu widerrufen. Ersatzansprüche stehen dem Lieferanten in diesem Fall nicht zu.
- Bei Bestellungen von Sonderanfertigungen sind wir berechtigt, ohne Angabe von Gründen bis unmittelbar vor Übergabe des betriebsfertigen Werkes vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der nachgewiesene Aufwand für bisher erbrachte Leistungen im Rahmen allgemeiner Innungsregeln angemessen zu ersetzen. Weiter Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISE

- Alle Preise verstehen sich frei dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort, sohin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einschließlich aller Nebenkosten wie geeignete Verpackung, Versicherung, Steuern und Abgaben. Die Umsatzsteuer ist stets gesondert auszuweisen. Fehlt der Umsatzsteuerausweis, ist der angegebene Preis inkl. Umsatzsteuer.
- Preise gelten grundsätzlich als Fixpreise und sind in Euro anzugeben und zahlbar. Sollte Zahlung in anderer Währung gefordert werden, werden Kursveränderungen nur zu unseren Gunsten anerkannt.
- Voraussetzung für die Geltendmachung einer Preisänderung bei Lieferungen ist das Einlagen einer schriftlichen Meldung des Lieferanten spätestens eine Woche nach Eintritt des Ereignisses. Derart bekanntgegebene Preisänderungen werden von uns akzeptiert, sofern es sich um eine inländische Ware handelt und der Erhöhungssatz von der Paritätischen Kommission genehmigt wurde. Der Lieferant hat die entsprechende Sitzung des Preisunterausschusses bei seiner Meldung bekanntzugeben, anderenfalls keine fristgerechte Meldung vorliegt. Etwaige Änderungen der Bruttopreise ziehen keine Kürzung allfälliger Rabatte nach sich.
- Erfolgt die Bestellung ohne Preisangabe, bedürfen die in der Bestätigung des Lieferanten angeführten Preise der nachträglichen schriftlichen Anerkennung durch uns, damit der Vertrag wirksam wird.
- Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an uns zu übermitteln, haben den steuerlichen Bestimmungen zu entsprechen und unsere Bestellnummer aufzuweisen. Bei Materialrechnung ist die Versandart anzugeben, bei Leistungsrechnungen ist eine Kopie der von uns abgezeichneten Leistungsverzeichnisse und Regieausweise anzuschließen. Sammelrechnungen sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig. Erfüllt die Rechnung diese angeführten Erfordernisse nicht, gilt die Rechnung nicht als gelegt und ist der Preis nicht fällig.
- Ordnungsgemäße Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungslegung abzüglich 3 % Skonto, sonst 90 Tage nach Rechnungslegung, zur Zahlung fällig. Allfällige Mahn- und Inkassospesen sowie Gerichtskosten sind von uns nicht zu ersetzen.
- Wir sind berechtigt, einen Deckungsrücklaß von 10 % der Rechnungssumme in bar einzubehalten, der erst nach einwandfreier Funktionsprüfung, Abnahme durch den Bauherrn bzw. Inbetriebnahme freizugeben ist. Ferner sind wir berechtigt, einen Haftrücklaß von 5 % der Rechnungssumme auf die Dauer der Gewährleistungsfrist einzubehalten.